

Laibacher Zeitung.

Nr. 247.

Samstag am 25. Oktober

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vdo. Jshl den 12. Oktober d. J. den Bankdirektor, Johann Ritter v. Benvenuti, zum Bankgouverneurs-Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vdo. Jshl den 19. Oktober d. J. die bei dem k. k. Landesgericht erledigte Ober-Landesgerichtsrathsstelle dem dortigen Oberlandesgerichtsrathe, Albert Schubert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der beim k. k. Militär- und Zivilgouvernement in Bologna zugehörte Polizeikommissär erster Klasse, Franz Kaus, das ihm von Sr. päpstlichen Heiligkeit verliehene Ritterkreuz des Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Das Finanzministerium hat den Finanzbezirksdirektor zu Groß-Beeskow im serbisch-banater Verwaltungsgebiete, Finanzrath Wenzel Burghauser, auf den Posten eines Oremialrathes bei der Finanz-Landesdirektionsabtheilung in Kaschau versetzt und den Sekretär bei der Ofner Finanz-Landesdirektionsabtheilung, Wenzel Michael Feichtinger, zum Finanzrath und Finanzbezirksdirektor in Groß-Beeskow ernannt.

Das Finanzministerium hat den Finanzrath und Finanzbezirksdirektor in Urad, Joseph v. Szent-Leány, zum Finanzrath im Oremium der Großwardeiner Finanz-Landesdirektionsabtheilung in Großwardein übersetzt, eine zweite Finanzrathsstelle in diesem Oremium dem Sekretär der Steuerkommission für die Städte Ofen und Pesth, Eduard Rossi, verliehen und den Sekretär dieser Finanz-Landesdirektionsabtheilung, Joseph Wettstein v. Wessers,

heim, zum Finanzrath und Finanzbezirks-Direktor in Urad verliehen.

Das Finanzministerium hat den Finanzrath der Finanz-Landesdirektions-Abtheilung in Großwardein, August Konopasek, zur Finanz-Landesdirektions-Abtheilung in Oedenburg, übersetzt und den Finanz-Sekretär in Oedenburg, Ferdinand Fick, zum Finanzrath bei der Oedenburger Finanz-Landesdirektionsabtheilung ernannt.

Der Justizminister hat eine bei dem Komitatsgerichte zu Steinamanger erledigte Komitatsgerichts-Rathsstelle dem Stuhlrichter zu Erdos im Großwardeiner Verwaltungsgebiete, Michael Weyrather, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den geprüften Lehramtskandidaten, Johann Cesarini, zum wirklichen Gymnasiallehrer für die venetianischen Staatsgymnasien ernannt.

Die k. k. Oberste Rechnungs-Kontrollbehörde hat eine daselbst in Erledigung gekommene Hofkonzipistenstelle dem Rechnungsoffizial der k. k. Staatskredit- und Zentral-Hofbuchhaltung, Christoph Riehl, verliehen.

Anhang I

zum kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856.

Gesetz

über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.

(Fortsetzung.)

§. 34. Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine gültige Ehe angesehen werden müßte, so sind die Ehepakte ungültig, und die Ehegatten können die §§. 757 bis 759 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselben legitimir-

ten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestaterbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.

§. 35. Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnen, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer geschwägigen Ehe bedrohen, in sofern nicht eine schwerere Strafe unterliegende Handlung verübt wurde.

Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.

§. 36. Die Rücksicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzufuchen. Ob eine Konvalidirung der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine konvalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 37. Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verböten Rücksicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. 38. Eheverbernen, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte

thatsächliche Hebung der Industrie zur Folge haben. Bei diesem Sachverhalte bleiben die Ausdrücke von „blühendem Gewerbebestande“ eben nur Phrasen, die sich auf eine oberflächliche Anschauung, auf den Ueberblick einiger hervorragender Meister mit schön aufgezputzten „Auslagen“ und einer „Werkstatt voll Gesellen“ stützen, ohne die Masse jener kleinen Gewerbsleute, die sich mühsam durchbringen, und schon am Montage nicht wissen, wo sie ihre Kreuze für den Tagesbedarf hernehmen sollen, zu berücksichtigen. Leider aber ist die Zahl der Letztern unverhältnißmäßig groß, und auf diese muß zunächst Bedacht genommen werden, denn der Gewerbebestand in seiner Gesamtheit, nicht einige Begüterte, bleibt die Grundlage der sozialen Verhältnisse, auf diese Gesamtheit muß aus industriellen, wie aus politischen Gründen das vorzüglichste Augenmerk gerichtet werden.

Ich gehöre nicht zu den Pessimisten, allein wo Zahlen reden, läßt sich nicht viel durch Spitzfindigkeiten wegraisonniren und es frommt gewiß mehr, das Uebel aufzudecken und die Wege zu dessen Beseitigung zu bezeichnen, als mit lächelnder Miene nur die Lichtseiten hervorzuheben.

In unserem Gewerbebestande beginnt indeß ein reges Leben und es ist nicht zu zweifeln, daß wir in dieser Richtung getrost in die Zukunft blicken können. Mit der freieren Bewegung, durch die Verbreitung

feuilleton.

Industrielle Briefe aus Krain *)

von Dr. Klun.

VIII.

Bevor ich die Verhältnisse unserer gesamten industriellen Thätigkeit beleuchte, will ich deren reelle Basis, die statistische Darlegung, vorausschicken.

An Fabriken und fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen bestehen in Krain 102 mit über 3100 Hilfsarbeitern und einem Betriebskapitale von mindestens 2,700.000 fl. CM.

Handlungen: 363 mit 290 Hilfsarbeitern und 1,500.000 fl. Betriebskapital.

Polizei-Gewerbe (mit verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen): 8002, mit 2600 Hilfsarbeitern und 800.000 fl. Betriebskapital.

Sonstige Polizei-Gewerbe: 2834, mit 2340 Hilfsarbeitern und an 300.000 fl. Betriebskapital.

Kommerzial-Gewerbe: 6558, mit 1870 Hilfsarbeitern und 670.000 fl. Betriebskapital.

Besondere Beschäftigungen: 616, mit 240 Hilfsarbeitern und 100.000 fl. Betriebskapital.

Die Summe sämmtlicher industrieller Unternehmungen beträgt somit 18.477, mit beiläufig 10.500 Hilfsarbeitern und einem Betriebskapitale von 6,070.000 Guld. CM.

Wenden wir hier zuvörderst dem eigentlichen Gewerbebestande unsere Betrachtung zu, so finden wir bei 17.394 Gewerben nur 7050 Hilfsarbeiter und ein Betriebskapital von 1,800.000 fl.; — somit durchschnittlich auf je 5 Gewerbe nur 2 Hilfsarbeiter, und auf jedes Gewerbe ein Betriebskapital von nicht ganz 104 fl. CM. Mag auch die Masse der kleinen Gewerbetreibenden am Flachlande die Summe der selbstständig betriebenen Gewerbe unverhältnißmäßig vergrößern, mag auch das ausgesprochene, bezüglich nähernd angegebene Betriebskapital um Einiges höher angeschlagen werden können: das Resultat wird dadurch nur wenig beirrt; daß die Zersplitterung von Kraft und Kapital eine sehr arge ist, daß bei vielen Gewerben eine notorische Ueberfüllung herrscht, daß der Mangel an hinreichendem Fond den Aufschwung vieler Gewerbe lähmt, diese Thatsachen stehen nach der obigen Darlegung unerschütterlich, und die nächste Aufgabe ist, dem Mangel an Betriebskapital abzu- helfen, durch industrielle Assoziationen Stärke und Gedeihen in die Gewerbe zu bringen, sollen wir die ausländische Konkurrenz mit Aussicht auf Erfolg bestehen, soll die zu erwartende Gewerbefreiheit eine

*) Siehe Nr. 194, 197, 200, 206, 209, 235 und 241.

der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

S. 39. Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle verretenden Kommunalbehörde das Aufgebot, in so weit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich bezeugen, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

S. 40. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits mit einander verheiratet seien.

S. 41. Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

S. 42. Ueber die Gültigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.

S. 43. Ueber die Gültigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nicht katholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Eheheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.

S. 44. Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Gültigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Gültigkeit der Ehe gefällte Erkenntniß ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittelung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wie fern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.

S. 45. Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Gültigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittelung der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.

S. 46. Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Gültigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Verteidigers der Ehe zu führen.

Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen, daß die bürgerlichen, auf seine Verheirathung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

S. 47. Vom Tage des Spruches (S. 46) anfangen, ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerl. Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 u. 142 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorzugehen.

Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt und die Ehepakte werden der Regel nach als erloschen angesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofür er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtigt hätte, und zwar insoweit, daß diesem nichtkatholischen Eheheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepакten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verheirathet, vorbehalten bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Wien, 21. Okt. Der Kommissionsbericht der Handelskammer über die von der k. k. Statthalterei vorgelegten Fragen, die Aufhebung oder Modifikation des Wucherpactes vom 2. Dezember 1802 betreffend, wurde in der Sitzung vom 24. v. M. vorgelesen und einstimmig genehmigt. Unter den Motiven heben wir hervor: Der persönliche Kredit sei so wandelbar und so mannigfaltig abgestumpft, die Beschaffenheit mancher Geldgeschäfte derart komplizirt, daß der bloße Unterschied, ob ein Darlehen ohne oder gegen Hypothek ertheilt wird, offenbar nicht ausreichen kann. Wenn man die Ueberschreitung eines mäßigen Gewinnes im Darlehensgeschäfte Wucher nennen dürfte, so komme ein solcher im übrigen Geschäftsverkehr täglich in tausend Formen und umbräunten vor. Das Wuchergesetz sei nicht im Stande, den Werth des Geldes, d. i. des Kapitals, zu fixiren. Die freie und fessellose Bewegung im Verkehrsleben sei die erste Grundbedingung zur Entwicklung des Nationalwohlstandes. Der Kapitalsbedarf müsse selbst und allein beurtheilt werden, welche Zinsen er bezahlen kann und will. Die Wuchergesetze wirken absolut schädlich, indem sie das Angebot der Kapitalien vermindern. Eben nach Aufhebung des Wuchergesetzes würde der Realbesitzer in die Lage kommen, durch das Zugeständniß von 6 oder 7% Zinsen fremdes Geld zur Disposition zu erhalten. Freiheit der Bewegung im geschäftlichen Verkehr und am Geld-

markt sei mit der natürlichen Konkurrenz der besten Regulator solider Verhältnisse und das wirksamste Mittel, den Preis jeder Ware auf jenes billige Maß zu fixiren, welches die Zeitumstände bedingen und trotz alles Widerstrebens auch behaupten. Den Bedrängnissen des persönlichen und Realkredites werde am besten dadurch geholfen, daß man sie vor allen Winkelzügen sichert, indem man ihnen Gelegenheit gibt, ihr Bedürfniß nach freier Conventienz unter dem steten gleichmäßigen Schutze des Gesetzes sowohl für den Gelddarleher wie für den Geldnehmer zu befriedigen. Ueberdies werden zweckmäßige politische Einrichtungen, namentlich gut ausgestattete und leicht zugängliche Leihhäuser, liberal wirkende Hypotheken-Institute den Realcredit förderlich unterstützen. Das Wuchergesetz möge im ganzen Umfange der Monarchie außer Kraft treten. Die Freiheit des Kapitals sei für alle Kronländer Oesterreichs zu bevorzugen. Im ganzen Kaiserreiche sei die produktive Thätigkeit nach allen Richtungen hin in raschem Aufschwunge und es gebe gewiß keinen einzigen Ort, wo nicht die freie Verkehrsbewegung ein unabwiesbares Bedürfniß wäre, dessen Nichtbefriedigung für Staat und Volk verderblich sein müßte. Die Kammer, welche sich schon in ihrem Jahresberichte für 1851 für die Freigebung des Zinsfußes ausgesprochen hat, genehmigt einstimmig den Kommissionsbericht. Sie beschließt ferner, der hohen Staatsverwaltung vorzustellen, daß auch eine beschleunigte Aufhebung der Wuchergesetze nothwendig erscheine, wenn nicht von Moment zu Moment unzählige wichtige Interessen schwer benachtheiligt werden sollen. (Oester. Ztg.)

Das Publikum wird wiederholt vor der Theilnahme an den Promessengeschäften des großherzoglich baden'schen Staats-Eisenbahn-Lotterieanlehens, namentlich aber auch vor allen Promessen sowohl in als ausländischer Anlehen und Lotterien gewarnt, da derlei Spekulationen nur auf Uebervorteilung der Theilnehmer abzielen.

Wien, 23. Okt. Die Uebernahme der Staatsdomänen von Seite der Nationalbank aus den Händen des Staates, geht nun mit unausgesetzter Muthigkeit vor sich und dürfte die Zahl der übernommenen oder schon in Uebernahme begriffenen eine sehr beträchtliche sein. So ist neuerdings ein Rechtskonsulent der Bank auf dem Punkte, nach Steiermark, Kärnten und Krain abzureisen, um die in diesen Kronländern gelegenen und der Bank vom Staate verpfändeten Domänen zu übernehmen. Die in den benannten Kronländern gelegenen Domänen sollen, dem Vernehmen nach, nur aus kleinen Komplexen bestehen, da die größten und bedeutendsten in Ungarn, Böhmen und Galizien sind.

Der Ausschuß der Wiener Sparkasse hat im Interesse der Theilnehmer dieser Anstalt beschlossen, daß jene Sparkasse-Einlagen, welche bisher nur mit 3 Prozent oder mit 3 1/2 Prozent verzinst worden sind, vom 1. November 1856 gleich den übrigen Einlagen mit 4 Prozent verzinst werden.

Frankreich.

Irthümlicherweise hat der Telegraph von Liverpool die Ankunft der wegen Diebstahls und Veruntreuung verfolgten Gebrüder Grellet und Parrot's in dieser Stadt angekündigt. Alle Drei befinden sich

technischer Kenntnisse in Realschulen und gewerblichen Sonntagsschulen, durch Errichtung von Aushilfs- und Kreditkassen wird derart kräftig unter die Arme gegriffen werden, daß wir ruhig sagen können, die bittersten Zeiten des Gewerbestandes rücken immer weiter in die Vergangenheit zurück. Insbesondere darf die Errichtung eines „Aushilfs- und Sparkassen-Bereines in Laibach“ nicht unterschätzt werden, und dennoch gibt es — incredibile dictu — hin und wieder sogenannte „Matadore“ des Gewerbestandes, welche mit scheelen Blicken diese gemeinnützige Anstalt betrachten; doch blickt bei ihren Behauptungen ihre verlegte Eitelkeit als Pferdefuß unter dem weiten Mantel heraus, da es der Gewerbestand gewagt, ohne die sich unvermeidlich dünnenden Herren selbstständig einen solchen Verein zu gründen, und nicht die „großen Geschäftsleute“ um Uebernahme der Leitung gebeten hat. Dessenungeachtet wird dieser Verein sicherlich seine wohlthätigen Früchte tragen und mancher Anstalt, die nur an Vergrößerung des Reserves, an Pensionen und Remunerationen, nie aber an Unterstützung von Gemeinde- und Landesanstalten denkt, als Vorbild hingestellt werden können. Kurz, wie die „Oesterreichische Zeitung“ vom 10. Juni l. J. mit Bezug auf dieses Laibacher Institut ganz richtig bemerkt, die „Aushilfs- und Kreditkassen“ sind vorzügliche Mittel, den vorhandenen Tauschmitteln

neue Verwendungen zu geben, den mangelnden Kredit, der vom kleinen Gewerbsmanne so lebhaft empfunden wird, herzustellen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Zirkulation von Kreditpapieren zu schaffen, die auf solider Basis, gleichsam auf der Haftung aller Theilnehmer beruhend, vollständig sicher ist. Das genannte Blatt fügt weiters bei: Zu wünschen wäre es, daß auch in andern Städten der Monarchie das jetzt in Laibach gegebene Beispiel Nachahmung fände. — Assoziation, Betriebskapital und technische Bildung sind die Wünsche, welche den Weg zu dem wahren Goldlager des Gewerbestandes weisen.

Nebst der obangedeuteten Zersplitterung von Kraft und Kapital ist der niedere Stand der Bildung des Gewerbestandes ein großes Hemmniß der Entwicklung, da die Mehrzahl der Meister nur kümmerlich lesen und schreiben kann, von einer technischen Ausbildung aber höchst wenig Spuren gefunden werden. Unsere Handelskammer hat in ihrem Berichte vom Jahre 1851 den gewiß wahren Satz ausgesprochen: „So lange die Ueberzeugung im Volke nicht Platz greifen wird, daß sich im Gebiete der Technik ebenso großes Verdienst für die Menschheit erreichen läßt, wie in jeder andern Wissenschaft, werden die Fortschritte in der theoretischen Ausbildung unseres Gewerbestandes nur wenig bemerkbar sein.“ Weiters hat die Kammer den Wunsch ausgesprochen, daß sowohl der Staat, als

auch Private Stipendien auch für technische Anstalten errichten möchten, wie es für „gelehrte“ Anstalten geschieht, denn nur dann wird es auch dem Unbemittelten möglich, sich einem, für unser Zeitalter höchst gewinnbringenden Studium hinzugeben.

Schließlich glaube ich noch auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse in Bezug der Gewerbe-Verfassung hindeuten zu sollen, welche die hiesige Handelskammer im Jahre 1851 beleuchtet hat. Zu Folge derselben ist seit der französischen Invasion und der in Folge des Friedensschlusses vom Jahre 1809 geschehenen Abtretung des Landes Krain und des Villacher Kreises an Frankreich, dieses Landesgebiet dem französischen Gewerbegebiete, und somit der Aufhebung der Zünfte und Realgewerbe verfallen, an deren Stelle einfache Personal-Befugnisse (Patente) getreten sind. Nach dem Pariser Frieden und der Einverleibung dieser Provinzen in das österreichische Kaiserthum sind die von der französischen Zwischenregierung eingeführten Bestimmungen nicht widerrufen, sondern beibehalten worden. Ich will mich hier nicht in die Darlegung von mancherlei Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten einlassen, die sich in Betreff der Anerkennung der Rechte der Besitzer von Realgewerben gegenüber den Personalgewerben, oder der Abtretung der ersteren, oder in Beziehung auf das alte Zunftwesen, das Eigenthum von alten Korporationen

nach in New-York im Schuldgefängnisse, wo soeben die Frage ihrer Auslieferung verhandelt wird.

Stimmen aus London bezweifeln, daß die Auslieferung der Diebe rasch werde bewerkstelligt werden. Die Auslieferungskonvention zwischen Frankreich und Amerika vom 9. November 1843 bestimmte in Artikel 2 als Verbrechen, wegen deren ausgeliefert werden soll: Mord (im weiteren Sinne), Mordversuch, Mordzucht, Fälschung, Brandstiftung, Unterschlagung, begangen von öffentlichen Beamten, wenn sie mit inhaftender Strafe bedroht ist. Der Zusatz-Artikel vom 24. Februar 1845 fügte nur Raub und Diebstahl mit Einbruch hinzu. Die Angestellten der Nordbahn-Kompagnie seien keine öffentlichen Beamten und könnten deshalb von Amerika nicht ausgeliefert werden. Die Gelder, die bei ihnen vorgefunden wurden und auf deren Rückgabe sie wohl nicht klagen werden, seien die einzigen Spolien, mit denen die europäische Polizei wahrscheinlich zurückkehren werde.

Spanien.

Das neue Ministerium ist nach der amtlichen Mittheilung folgendermaßen zusammengesetzt:

Marshall Narvaez, Präsident ohne Portefeuille; General Urbisondo, Krieg; General Forsundi, Marine; Pidal, Aeußeres und Kolonien; Moyano, öffentliche Arbeiten; Nocedal, Inneres; Seliaz Lozano, Justiz und Kultus; Barzanallana, Finanzen.

Das k. Dekret, mit welchem die Demission des Marshalls O'Donnell angenommen wird, lautet:

„Ich nehme die Demission an, welche Mir Don Leopold O'Donnell, Generalkapitän der Armee und Graf von Lucena, von seinen Aemtern als Kriegsminister und Minister-Präsident eingereicht hat, indem Ich mit seinen bemerkenswerthen und außerordentlichen Diensten, so wie mit der dabei beurlundeten Hingebung, Intelligenz und Loyalität besonders zufrieden bleibe.“

Aus Sevilla wird vom 8. d. M. gemeldet: Ihre kgl. Hoheit die durchlauchtigste Infantin Donna Maria Luisa Fernanda ist um 9 Uhr Abends glücklich von einer kräftigen Infantin entbunden worden.

Dänemark.

Der „Nord. Ztg.“ wird aus Kopenhagen folgendes geschrieben:

„Bei den zuletzt abgehaltenen Militärmanövern, welchen der Vikkönig von Norwegen betwohnte, fanden mehrere Unglücksfälle Statt, indem dänische und deutsche Soldaten einander mit Ladstöcken schossen. Es ereignete sich dabei der Umstand, daß der König, der die dänische Abtheilung persönlich befehligte, während die gegenüberstehende deutsche von Prinz Christian kommandirt war, auf einen Ladstock aufmerksam gemacht wurde, der die Nummer eines deutschen Bataillons trug. Der König befahl, sofort eine Ordre in das Lager des Prinzen Christian zu schicken, mit der Befehl, daß sogleich eine Untersuchung anzustellen und der Schuldige exemplarisch zu bestrafen sei. Der Prinz hielt Rath mit seinen Offizieren und es wurde nachgewiesen, daß den Deutschen nicht weniger als fünf Ladstöcke von den Dänen zugefand waren, die der Prinz durch seinen Adjutanten Lindholm an den König schickte, mit der Aeußerung, daß

es an ihm sei, Bestrafung derjenigen Soldaten zu verlangen, die gegen seine Leute aus Vergeffenheit außer Steinen auch noch die Ladstöcke verschöffen. Mehrere Soldaten sind an den erhaltenen Wunden gestorben.

Rußland.

Aus Moskau berichtet der „Constitutionnel“: Den Tag nach dem Fall, den die englische Gesandtschaft gegeben hatte, war einer von der untersten Dienerkasse im Hause des Lord Granville plötzlich in der Nacht krank geworden. Das Uebel hatte bald einen so bedenklichen Charakter angenommen, daß der Arzt, den man in Eile herbeigerufen hatte, den Zustand des Kranken für hoffnungslos hielt. Als dieser von seiner Lage Kenntniß erhielt, verlangte er dringend nach dem Besuche eines katholischen Priesters — er war nämlich Katholik; — Lady Granville, die Gemalin des englischen Gesandten, selbst Katholikin, ertheilte schleunigst Befehle, daß alsbald ein der englischen Sprache kundiger Priester aufgesucht werde; eine schwierige Aufgabe in Moskau, wo sich wenig katholische Engländer befinden. Allein bei der päpstlichen Nuntiaturs gelang es, einen Geistlichen zu finden, der, obgleich noch ermüdet von der Reise, nicht säumte, um Mitternacht aufzusteigen und zur englischen Gesandtschaft zu eilen. Als der Kranke ihn erblickte, rief er freudig aus: „Nun, so werde ich doch gestärkt durch die Sakramente der Kirche sterben können!“ Der Priester hörte ihn Beichte und verließ ihn nicht, ohne ihm alle Tröstungen, die ihm sein edles Herz eingab, zu ertheilen. „Habe Muth“, sprach er, als er Abschied nahm, „morgen Früh besuche ich dich wieder.“ Und wirklich, den andern Tag in der Frühe kam der ehrwürdige Priester; er fand den Kranken außer Gefahr. In demselben Augenblicke erschien auch Lady Granville, um sich nach dem Befinden ihres Domestiken zu erkundigen; sie sah den Geistlichen am Bette sitzen, und ihn erkennend rief sie überrascht aus: „Wie! Sie sind es, gnädiger Herr, Sie selbst hatten die Gnade, dem armen Kranken Beistand zu leisten?“ — „Ich war der einzige Priester“, versetzte dieser, „der einzige hier, der die Sprache dieses braven Mannes versteht; ich freue mich und danke Gott, weil diese Sprachkenntniß mich in den Stand gesetzt hat, diese Nacht eine der heiligsten Pflichten meines Standes zu erfüllen.“ Dieser würdige Priester war Mgr. Chigi, Erzbischof von Myra, zum Nuntius in München ernannt, den Se. Heiligkeit Papst Pius IX. nach Moskau abgeordnet hatte, um dem Kaiser Alexander zu dessen Krönung zu beglückwünschen.

Türkei.

Der „Constitutionnel“ beleuchtet die Schwierigkeiten, welche die mit der Bestimmung der besserabzulegenden Grenze betraute Kommission gefunden habe.

Rußland, gestützt auf den Wortlaut des Pariser Vertrages, spreche den Besitz der Stadt Bolgrad an, welche in einiger Entfernung von dem mit der Donau in Verbindung stehenden See Jajluk liege. Mehrere Mächte, welche den Pariser Vertrag mitunterzeichneten, theilten in diesem Punkte die Meinung Rußlands. Ungefähr drei Kilometer von Bolgrad befindet sich ein Flecken, Toback, welcher früher auch

Bolgrad hieß und auch jetzt noch unter dem Namen Taback-Bolgrad öfter vorkomme. Es behaupteten nun einige andere Mächte und Mitunterzeichner des Pariser Vertrages, das nur von diesem Flecken die Rede gewesen sei.

Oesterreich halte nun die Besetzung der Donaufürstenthümer aus dem Grunde aufrecht, weil die Grenze, welche der Türkei als Garantie dienen soll, noch nicht bestimmt sei, während andererseits die Pforte eben dieser Besetzung halber die Divans noch nicht einberufen habe, welche bestimmt sind, die Wünsche der Bevölkerung der Donaufürstenthümer entgegen zu nehmen.

Der „Constitutionnel“ weist nun darauf hin, daß es sich um den Geist, nicht um den Wortlaut der Konferenz handle, worin die bezüglichen Bestimmungen festgestellt wurden. Der Zweck sei gewesen, die Donaumündungen zu befreien. Wenn der See Jajluk mit der Donau in Verbindung stehe, und wenn der Besitz seiner Ufer Rußland erlauben würde, dort Niederlassungen zu gründen, sei dagegen Bolgrad, die Hauptstadt der bulgarischen Kolonien, einige Kilometer von den Ufern des See's entfernt, und wenn nun auch diese Stadt einen Theil des russischen Territoriums bilde, so könnte die Grenze doch so gezogen werden, daß die Ufer des See's dem russischen Besitze entzogen blieben. Ein größeres Gewicht glaubt der „Constitutionnel“ auf die fortwährende Besetzung der Donaufürstenthümer legen zu müssen.

Aus Jassy wird der „Oesterr. Ztg.“ ein Atestat zugesehnt, worin die Pforte denjenigen Kabineten, welche der Vereinigung der Fürstenthümer das Wort redeten, eindringlich zu Gemüthe führt, daß es nichts weniger als eine konservative Idee ist, die sie durchgeführt zu sehen wünschen. Das Zirkular soll beim englischen Kabinett gute Aufnahme gefunden haben.

Tagsneuigkeiten.

Bei den k. k. Gesandtschaften und Konsularämtern stehen folgende Militärs in Verwendung: In erster Beziehung, zu Berlin: Rittmeister Baron Walterskirchen vom 11. Uhlanen-Regiment als Legations-Sekretär; zu Stockholm: Generalmajor Ferdinand Freiherr v. Langenau, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Rittmeister Graf Friedrich Reverteira vom 8. Uhlanen-Regiment, Legations-Sekretär; zu Neapel, Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. Martini, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; Rittmeister Felix Graf Wimpff vom 10. Jüaren-Regimente, Legations-Sekretär; zu Konstantinopel: Feldmarschall-Lieutenant Anton Freiherr v. Prokeß, Internuntius. Als Agenten und Konsule: Generalkonsul in Serbien zu Belgrad: Oberst Ritter v. Kadoschewich; Konsularagent zu Banjaluka, in Bosnien: Hauptmann v. Willenkovich; Vizekonsul zu Skutari in Albanien: Hauptmann Rudolph Borowinski; endlich Konsularagent zu Tula in Bosnien: Nikolaus Dancicus, Hauptmann des Ottomaner Grenzregiments.

„Nord“ läßt sich aus Petersburg schreiben: Das Tagesgespräch sei die Entdeckung eines ausgezeichneten Labradorit-Lagers im Gouvernement Kiew,

Theater.

P. Die schon von früher bekannte Posse „Ein Wiener Freiwilliger“ hat zu viele komische Points, um gänzlich zu mißfallen, obwohl der größte Theil der Mitwirkenden zu diesem Zwecke nach Möglichkeit beitrug. Herr Wittmann (Mosner) spielte sehr matt; Frau Miller (Sali) blieb in ihrem Liede am Schlusse des zweiten Aktes stecken und Herr Julius lieferte uns einen Engländer in ungarischer Uebersetzung; auch waren seine komischen Gesten in der Sterbeszene des „Pechquazel“ durchaus nicht am Platze. Das Beste leistete Herr Böck (Kner) durch seine wirklich vollendete Maske und sein treffliches Spiel, wie auch Frau Treumann und Herr Böhm.

„diejenigen Nummern der „Grazer Zeitung“ — und nicht mein Manuscript — gegeben habe, in welchen meine „industriellen Briefe“ abgedruckt sind. „Gleichzeitig habe ich gesagt, daß beim Abdruck derselben die Quelle angegeben werden soll, und ich habe eigenhändig mit Rothstift die bei Redaktionen übliche Anmerkung „aus der Grazer Zeitung“ beigefügt.“ So unangenehm es uns auch ist, diese Angelegenheit nochmals zur Sprache zu bringen, so erachten wir es doch für unsere Pflicht, zur Abwehr des Vorwurfs, als hätten wir uns eine Unredlichkeit gegen die „Grazer Zeitung“ zu Schulden kommen lassen, obiger Erklärung Folgendes hinzuzufügen. Allerdings wurden uns die „industriellen Briefe aus Krain“ vom Verfasser in besagter Weise mit dem Wunsche, sie in unserem Blatte zu veröffentlichen,

Ebenso zeigte auch die Posse „Die schöne Hammerschmiedin“ von einer sehr nachlässigen Regie. Von dem Chorpersonale wußte Niemand, wo er eigentlich hingehöre, und dadurch entstand manche Verwirrung. In der Darstellung leisteten übrigens die Herren Wittmann und Böck, wie die Damen Miller und Böhm Genügendes.

Das Charaktergemälde „Ein Musikant“ von Gottleben ist nicht ohne Tendenz, und die beiden ersten Akte lebensfrisch und wirksam. Damit könnte es auch schließen, da der letzte Akt nur als eine Zugabe zur Ausfüllung des Abends betrachtet werden kann. Herr Wittmann, als Vertreter der Titelrolle, brachte dieselbe zur Geltung und das von ihm im zweiten Akte vorgetragene Couplet erntete vielen

übergeben. Wir erklärten jedoch dem Verfasser, daß wir dieselben unsere Spalten nur unter der Bedingung öffnen, daß die „Grazer Zeitung“ nicht als Quelle genannt wird, aus Gründen, deren Erklärung uns, da wir uns von allen Persönlichkeiten fern halten wollen, erlassen sein mag. Wir betrachteten Dr. Kun als unbeschränkten Eigenthümer dieser Artikel, und glaubten durch die Aufnahme derselben in unser Blatt dem Verfasser, dem auch an der Publizierung derselben in Krain gelegen war, nur einen Dienst zu erweisen. Uns lag es nicht ob, zu untersuchen, ob das literarische Eigenthum der besagten Artikel dem Dr. Kun oder der „Grazer Zeitung“ zustehe, uns galt die Einwilligung des Autors zu der von uns gewünschten Art und Weise der Veröffentlichung als völlig identisch mit der Uebergabe

u. s. w. nothwendig ergeben mußten; das kluge Benehmen der Behörden hat die scharfen Kanten der beiden Parteien abzuglätten verstanden und in freundlicher Art das alte Zunftwesen in das neue Geleise zu leiten gewußt, ohne daß größere Reibungen vorgekommen wären. Bei uns ist demnach der Boden für die volle Gewerbefreiheit vorbereitet und empfänglich, und wir wünschen mehr als anderswo, daß die Gewerbezustände endlich in eine geregelte Bahn kämen, welche sich, wie gesagt, bei uns seit 1813 so zu sagen in einem Provisorium, in einer Uebergangsperiode befinden.

Mögen diese Skizzen über den industriellen Zustand Krains nicht nur zur Vermehrung der Kenntnisse unserer Heimat beigetragen haben, sondern auch in maßgebenden Kreisen Veranlassung zu praktischen Folgen gewähren. Dieses doppelte Ziel schwebte dem Verfasser vor.“

*) Die „Grazer Zeitung“, welche uns den Vorwurf des Nachdruckes der „Industriellen Briefe aus Krain“ ohne sie als Quelle angeführt zu haben, gemacht hat, bringt auf unsere in Nr. 218 der „Laibacher Zeitung“ erfolgte Entgegnung in dem Blatte v. 21. Okt., ein ihr vom Verfasser der erwähnten Briefe zukommendes Schreiben, welches also lautet: „Der Wahrheit gemäß gebe ich Ihnen die Erklärung, daß ich einige Tage vor meiner Abreise dem Redakteur der „Laib. Ztg.“

unweit des Dniepr, in einer zusammenhängenden Masse von sieben Werst, mit einer Dicke von $5\frac{1}{2}$ Caschenen, einem Kubikhalte von 450.000 Caschenen und einem Gewichte von 530 Millionen Pud, so daß man den Labradorit fortan nicht bloß zum Architekturschmucke, sondern zu Palastbauten selbst benutzen könne. Demselben Berichterstatter des „Nord“ zu Folge soll das Kohlenbassin an den Ufern des Don an 20.000 Quadrat-Werst Umfang haben und „auf Tausende von Jahren eine genügende Menge Steinkohlen und Anthracit allen Völkern des Erdkreises liefern können.“ Dazu sollen nach Kohlenlager kommen, „die zu beiden Seiten des Ural, in den Kirghisensteppen, in den Gouvernements Orel, Kaluga, Tula, Nowgorod, Archangel u. s. w. aufgefunden wurden;“ ferner Bleilager von 60 Werst Umfang und 70 pSt. Metall im Orenburg'schen, sowie Schwefelgruben in Samara und Simbirsk.

Ein Herr Franz Coignet hat eine merkwürdige Erfindung gemacht; er konstruiert nämlich Zimmerdecken, Dächer u. ohne Tragbalken aus zusammengeballtem Mörtel. Es ist ihm gelungen, Zimmer von 7 Metres Länge und 6 Metres Breite zu überdecken, ohne dabei einen einzigen Balken, sei es von Holz oder von Eisen, anzuwenden. Der untere Theil der ganz horizontalen Zimmerdecken kann beliebig mit Zierrathen versehen werden, ohne daß dadurch der Preis erhöht wird. Die Tragfähigkeit der Zimmerböden und der glatten Dächer ist so groß, daß man ohne Gefahr 1000 Kilogramme Sand auf einen Quadratmeter bringen konnte. Der Erfinder zählt folgende Vortheile seines Systems auf: bedeutende Ersparnis, außerordentliche Festigkeit, keine Reparatur, Unverwundbarkeit und Undurchdringlichkeit für Wärme und Kälte. Bei diesem System ist das ganze Haus gleichsam ein Guß aus Mörtel.

Die „Neue Züricher Zeitung“ veröffentlicht folgende telegraphische Depesche aus Bern vom 17. d. M.: „Die Nachricht, die Schweiz werde bei der Pariser Konferenz in der Neuenburger Frage vertreten sein, wird von guter Seite nicht bestätigt.“

Aus Malta dauerten laut Berichten, die am 19. d. M. in Marseille eintrafen, die Schlägereien zwischen Eingebornen und Soldaten noch immer fort. Die Malteser Blätter sind voll von Berichten über zerstörte Läden, mißhandelte Polizei-Agenten und Beschädigungen. Von 150 Notablen wurde eine Protestation bei der Regierung eingereicht.

Telegraphische Depeschen.

Bern, 22. Okt. In Folge der Bestrebungen der Diplomatie, die Freilassung der Neuenburger Gefangenen zu bewirken, ist der Bundesrath bereit der Bundesversammlung eine Amnestie vorzuschlagen, vorausgesetzt, daß Preußens gleichzeitige Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs erfolge. Der Bundesrath erstreckt die Vertretungskonferenzen und ordnet einige militärische Rüstungen an.

Paris, 23. Okt. Der „Moniteur“ enthält einen Brief des Kaisers womit die Veröffentlichung eines Berichtes des Marschalls Baillaut über den Stand des Heeres, während des letzten Krieges angeordnet wird; der Bericht weist die Ziffer von

69,229 Todten auf 309,268 Mann, die nach dem Orient gesendet worden waren, auf.

Triest, 23. Okt. Sr. k. k. Hob. Erzherzog Ferdinand Max ist heute Früh nach Wien abgereist.

Telegraphisch

liegen vor:

Kopenhagen, 20. Oktober. Der Kabinettssekretär Liebenberg ist entlassen und bis auf weiteres durch den Staatsrath Trap ersetzt worden.

Marseille, 20. Oktober. Es sind 1500 Hektoliter Getreide und 10.000 Hektoliter Mais eingetroffen; Preise flau. Das englische Geschwader wurde seit seiner Abfahrt von Ajaccio nicht mehr gesehen. Zu Toulon liegt das Geschwader zur Abfahrt bereit.

Der „Sinat“ bringt Nachrichten aus Konstantinopel vom 12. d. M. Danach haben sich die Schwierigkeiten wegen der Schlangen-Insel und Bosgrads noch vermehrt. Admiral Lyons hatte den Dampfer „Gladiator“ nach Malta geschickt, um Verstärkungen zu holen. Das Linien Schiff „Majesty“ war bereits in Konstantinopel angekommen, andere englische Kriegsschiffe wurden erwartet. Die „Presse d'Orient“ kritisiert die Rivalität zwischen der Euphrat-Eisenbahn und der Durchstechung der Landenge von Suez und beklagt, daß es ihr untersagt worden, die Suezkanal-Frage zu erörtern. Der Bey von Tunis hat dem englischen Konsul in Betreff des Schlachtvieh-Handels Genugthuung gegeben. Die „Presse d'Orient“ meldet, daß den Repräsentanten der Gesellschaften, die sich um das Bank-Privilegium bewerben, bei einer Zusammenkunft in der Pforte die Bedingungen vorgelegt wurden, unter welchen die Pforte eine Anleihe von fünf Millionen Pfund Sterling zu machen gedente. In Bezug auf die Bedingungen, welche die Pforte in Betreff des Bankprojektes stellt, wurde den Repräsentanten bemerkt: da ihnen dieselben bereits mitgetheilt seien, so bewillige die Regierung wegen der Anleihe und der Bankbedingungen eine Bedenkzeit von acht Tagen, nach deren Verlauf jede der konkurrierenden Gesellschaften ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt einreichen möge.

Handels- und Geschäftsberichte.

Pesth, 18. Okt. Spiritus ohne Geschäft; nomineller Preis 27—28 fr. pr. Grad. Slivovitz, Syrmier, ist gesucht, mangelt aber noch, und dürfte sich der Preis für 20grädige Ware auf 27—28 fl. pr. n. v. Eimer stellen, wiewohl Slivovitz Neograd und Köröser Gegend auch um 17—18 fl. pr. Eimer verkauft worden ist. Für Trebernbrandwein steht eine ergiebige Brennperiode in Aussicht, da die diesjährige Weinlese durchschnittlich als eine gute bezeichnet werden kann, und somit auch der Abfall an Trebern gehaltreich ist. Abschlässe sind à 13—14 fl. pr. Eimer, bei starken Vorschüssen, zu Stande gekommen.

Rüsse. Von alter Ware sind ziemlich Borräthe am Lager, und auch von neuer langen fort und fort reichliche Zufuhren an, was die Stimmung dafür etwas drückt; erstere bedingen 6—7 fl., letztere 8—8 $\frac{1}{4}$ fl. pr. Ztr.

Kleefamen, luzerner, wird bei starken Zufuhren und leblosem Verkehre auf 26—27 fl. pr. Ztr. gehalten.

Fischlerleim ist, bei schwachen Borräthen und fortwährendem Begehr, auf 38—40 fl. pr. Ztr. gestiegen.

Kümmel, wovon nur wenig am Lager, wird in polnischer Ware à 15 $\frac{1}{2}$ —16 fl., in inländischer à 15 fl. pr. Ztr. bezahlt.

Leder, gearbeitetes. Geschäftsgang unverändert, Preise fest: Pfundleder 88—90 fl., Knopfernterzen 90—92 fl., bayer. Bades 90—94 fl., Blankleder 92—96 fl., schwarze Kuhhäute 122—130 fl., weißtrockenes Kalbleder 190—200 fl.

Gr. Kanischa, 18. Okt. Die israel. Festtage hielten viele Besucher des hiesigen, eben abgelaufenen Jahrmarktes ab; daher sich das Geschäft auf die nähere Umgebung beschränkte und weniger belange reich war. In Getreide fiel keine Aenderung vor; der Verkehr bleibt lebhaft, und die hohen Preise halten mit den übrigen ungarischen Plätzen keinen Vergleich aus, ein Umstand, der durch die Nähe Stiermarkts seine Begründung findet. Von Grenzwollen wurde nur wenig und zwar à 52 fl. pr. Ztr. gehandelt. Honig wird täglich zugeführt, und gilt 16—16 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. Spiritus wurde à 26 fr. pr. Grad, österr. Maß, auf Lieferung kontrahiert. Knoppere, neue, mangeln gänzlich; 1854er wurden à 7 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. begeben. Zwetschen sind à 7 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Ztr. ausbezogen.

Gr. Beckerek, 18. Okt. Die Kukuruz-ernte ist bereits überliefert. Das Ergebniß derselben in unserer unmittelbaren Nähe kann im Allgemeinen als ein mittelmäßiges bezeichnet werden; es gibt aber auch Ortschaften, welche eine sehr reichliche, und wieder andere, die eine sehr schlechte Ernte haben. In Bezug auf das Fruchtgeschäft ist noch immer keine günstigere Stimmung bemerkbar; die Zufuhren sind schwach und die Preise gedrückt. Wir notiren nämlich: Weizen 3 fl. 24 fr.—4 fl., Halbfucht 2 $\frac{1}{2}$ —3 fl., Gerste 1 fl. 24 fr., Hafer 1 fl. 18—21 fr., Kukuruz neuer 1 fl. 36 fr. pr. M. In letzterem Artikel sind noch keine Schlüsse pr. Frühjahr vorgekommen. Wasserstand der Bega sehr niedrig.

Szissek, 19. Okt. Im Laufe dieser Woche sind hier circa 4000 M. neuer Weizen à 5 fl.—5 fl. 27 fr. pr. M. begeben worden; alte Frucht blieb ganz unbeachtet und wird nominell 3 $\frac{3}{4}$ —4 $\frac{1}{4}$ fl. notirt. Für Krain haben sich endlich Käufer auf neuen Weizen besserer Sorte eingestellt, und die Frage für dahin dürfte sich mehren, wenn an der Meeresküste der Bezug auf unsern Platz beschränkt bleibt. Dreiviertelfrucht im Detail 3 fl.; für Halbfucht, alte gesunde Ware, zeigt sich à 2 fl. 30 fr. einiger Begehr, dieselbe mangelt aber schon. Von bösn. Kukuruz wurden circa 6000 M. à 2 fl. 16—18 fr. begeben, banater 2 fl. 18—24 fr., ohne Nehmer. Hirse nominell 1 fl. 30—48 fr., Gerste 1 fl. 30—48 fr., Hafer im Detail 1 fl. 18—30 fr. pr. M. Witterung herbstlich, aber angenehme. Flüsse zunehmend, fahrbar. Wasserfracht nach Karstadt 12 fr., nach Steinbrunn 26—27 fr., und Landfracht dahin 33—36 fr. pr. M.

Beifall. Frau Miller (Rose) und Herr Rök (Anollig) erwarben sich um die Darstellung vieles Verdienst. Herrn Geißler (Seppel) sagen derlei Naturburschen mehr zu, als Liebhaberrollen. Herr Julius (Wolff) zwingt sich zu sehr, komisch zu sein. Die Uebrigen genügten und die Vorstellung wurde freundlich aufgenommen.

Bei dem am Montag über die Bretter gegangenen Schauspieler „Die Frau Schwiegermutter“ wären einige Kürzungen erwünscht; sonst ist das Ganze dem Leben entnommen und manche Szene recht gelungen angelegt. Das Stück selbst, wie auch die Darstellung, gehören zu dem Besten, was uns in dieser Richtung die heutige Saison bot. Frau Treumann (Frau v. Wabrendorf) bewies sich auch im Tragischen als tüchtige Schauspielerin. Fräulein Müller (Sofie) besitzt wirklich schöne Mittel, ihr einfaches, natürliches Spiel, so wie das Fernelhalten von

eines Manuskriptes und zugleich als die vollste Bürgschaft, daß wir gegen jeden Angriff sichergestellt sind. Um so befremdender erscheint uns jedoch obige Erklärung, da ja bis zum 31. August, bis zu welchem Tage Dr. Kun bei der Redaktion der „Lith. Ztg.“ beschäftigt war, drei seiner „Industriellen Briefe“ in unserm Blatte, ohne Angabe der „Grazr Ztg.“ als Quelle, erschienen waren, ohne daß er auch nur nachträglich das geringste Bedenken gegen diese Publikation seiner Artikel, welche doch unter seinen Augen geschah, geäußert hätte. Die Redaktion.

falscher Effecthändler verdient lobend anerkannt zu werden. Die Uebrigen waren zufriedenstellend.

Miszellen.

(Beitrag zur Ausstattung der Prinzessinnen von Sachsen.) Da zwei Prinzessinnen gleichzeitig heiraten, hat man Se. Majestät den König während seines letzten Aufenthaltes in der Lausitz zu Oppbach mit zwei Stück Weinwand beschenkt, und einem Gedicht, in dem es unter Anderm heißt:

„Der König hat der Tochterlein
„Jetzt auszuheften zwei —
„So hören wir, da fiel uns ein:
„Wir könnten wohl behilflich sein
„Mit unser Weiberei.
„Klug hat gar emsig sich gedreht
„Für Anna und Elisabeth
„Die Verste und die Spule
„An unserm Weberstuhl.
„Nimm's, lieber König, freundlich hin
„Von schlichten Weberleuten,
„— Sie bieten es mit frommem Sinn —
„Und bring's den lieben Bräutchen.
„Die mög' im heil'gen Ehestand
„Gott unser Herr geleiten,
„Und ihnen, fern vom Vaterland,
„Ein dauernd Glück bereiten.“

(Die Nissinen) leben, wie zum Theil alle Verbern, die eine Bevölkerung von etwa 2 $\frac{1}{2}$ Millionen im Sultanat Moghrib ul-Aksa ausmachen, gewöhnlich unter Zelten und bisweilen auch in Höhlen an hochliegenden, wenig zugänglichen Orten, wo sie ihre ursprüngliche Unabhängigkeit immer bewahren, ihren Omsargen oder Amucranen, d. i. Vesebls-

habern oder Altesten, gehorchend, deren Einer vor 35 Jahren einen blutigen Aufstand gegen den Kaiser von Marokko erregte, der mehrere Jahre dauerte. Die Nissinen sind von weißer Hautfarbe, mittlerer Größe und schönen athletischen Formen, rüstig und kräftig, voll Leben und gewöhnlich schlank. Ihr Haar ist nicht selten blond, so daß man sie eher für Nord-Europäer als für Bewohner Afrika's halten könnte. Sie tragen ein einfaches Hemd ohne Ärmel, nebst Beinkleidern, scheeren den Kopf, indem sie nur an dem hintern Theile das Haar wachsen lassen, tragen keinen Bart, außer einem kleinen Knebelbart und einem Stück am Kinn.

Auf den Höhen bewohnen sie, wie schon erwähnt, Hütten oder Höhlen gleich den alten Troglodyten; in der Ebene Häuser von Steinen oder Holz, von Mauern umgeben, die mit vielen Schießscharten versehen sind. Sie sind heftig, kühn und unverwundlich in ihrem Haß. Im Schwimmen sind sie geschickt, ihr Hauptvergnügen ist die Jagd. Sie lieben leidenschaftlich ihre Glintzen und verwenden viel auf deren Ausschmückung mit Silber und Elfenbein. Viehzucht und Viehwirtschaft ist ihr Hauptnahrungsmittel, doch treiben sie auch etwas Ackerbau und Bienenzucht. Ihre Lebensart macht sie kräftig und unruhig; als Mahomedaner sind sie geschworene Feinde der Christen und übertreffen selbst die Mauren an Anduldsamkeit und Fanatismus. Letzterer, mit dem Durste nach Schätzen gepaart, ist der Grund der vielfachen Seeräuberien im Mittelalter, die sich selbst bis in die Jetztzeit hineinziehen.